

Volksabstimmung vom **15. Mai 2011**

→ Änderung **Volksschulbildungsgesetz**



## Änderung **Volksschulbildungsgesetz**



Der Kantonsrat hat beschlossen, dass künftig alle Gemeinden zwei Kindergartenjahre anbieten müssen. Der Besuch des zweiten Kindergartenjahres ist für die Kinder aber freiwillig. Weiter können die Gemeinden künftig statt zwei Jahre Kindergarten und 1. und 2. Primarklasse das Modell «Basisstufe» wählen. Basisstufenklassen werden altersgemischt geführt. Sie haben sich im Versuchsbetrieb bewährt. Neben einigen weiteren Änderungen werden die Kantonsbeiträge an die Volksschulen um 2,5 Prozent erhöht, was zu einer Entlastung der Gemeinden führt. Die höheren Kantonsbeiträge von 14,3 Millionen Franken und die Kosten für die zusätzlichen Kindergartenklassen von 3,8 Millionen Franken haben insgesamt Mehrkosten für den Kanton von 18,1 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Der Kantonsrat beschloss die Gesetzesänderung mit 81 gegen 21 Stimmen.

Die Abstimmungsfrage.....	4
Für eilige Leserinnen und Leser .....	5
Bericht des Regierungsrates .....	7
Beschlüsse des Kantonsrates .....	12
Empfehlung des Regierungsrates.....	13
Abstimmungsvorlage.....	14

### **Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger**

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.lu.ch/download/sbs-daten/20110515.zip](http://www.lu.ch/download/sbs-daten/20110515.zip). Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbszh.ch](mailto:medienverlag@sbszh.ch) oder 043 333 32 32.

Fotos: Georg Anderhub, Luzern

**Die Abstimmungsfrage**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 24. Januar 2011 eine Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung beschlossen. Gemäss § 23 Unterabsatz b der Verfassung des Kantons Luzern unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben im Gesamtbetrag von mehr als 25 Millionen Franken bewilligt werden, obligatorisch der Volksabstimmung. Die Gesetzesänderung führt zu einer Entlastung der Gemeinden, da der Kantonsbeitrag an die Volksschulen von 22,5 auf 25 Prozent erhöht wird. Die Mehrbelastung des Kantons beträgt dadurch 14,3 Millionen Franken. Zusätzlich entstehen dem Kanton Mehrkosten für Kindergartenklassen von 3,8 Millionen Franken (Total Mehrkosten pro Jahr: 18,1 Mio. Fr., multipliziert mit 10). Somit ist über die Vorlage die Volksabstimmung durchzuführen. Sie können deshalb am 15. Mai 2011 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie die vom Kantonsrat am 24. Januar 2011 beschlossene Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung annehmen?**

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein. Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 14).

**Für eilige Leserinnen und Leser**

Der Kantonsrat hat am 24. Januar 2011 eine Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung beschlossen. Weil mit der Gesetzesänderung der Kantonsbeitrag an die Volksschulen von 22,5 auf 25 Prozent erhöht wird – was zu einer Entlastung der Gemeinden führt – und weil dem Kanton zusätzliche Kosten für Kindergartenklassen entstehen (Total Mehrkosten pro Jahr: 18,1 Mio. Fr.), ist über die Vorlage obligatorisch die Volksabstimmung durchzuführen.

Zwei Themen stehen bei der Gesetzesänderung inhaltlich im Vordergrund:

1. Alle Gemeinden werden verpflichtet, ein zweites Kindergartenjahr anzubieten. Für die Kinder bleibt der Besuch des zweiten Kindergartenjahres aber freiwillig. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den Kindergarten zwei Jahre besuchen soll. Auch das gesetzliche Mindestalter der Kinder beim Eintritt in den Kindergarten bleibt wie bisher bei 4¾ Jahren.
2. Die Gemeinden können den Schuleingang statt mit dem zweijährigen Kindergarten auch als Basisstufe gestalten. Die Basisstufe ist eine Schuleingangsform für vier- bis achtjährige Kinder, welche die Zeitspanne der bisherigen zwei Kindergarten- und der ersten beiden Primarschuljahre umfasst. Basisstufenklassen werden altersgemischt geführt. Die Basisstufe hat sich im Testbetrieb in zahlreichen Luzerner Gemeinden bewährt: Bezüglich Sachkompetenzen, Wohlbefinden in der Klasse und Selbstvertrauen der Kinder beim Übertritt in die 3. Primarklasse sind sich Basisstufe und zweijähriger Kindergarten ebenbürtig. Die Gemeinden ent-

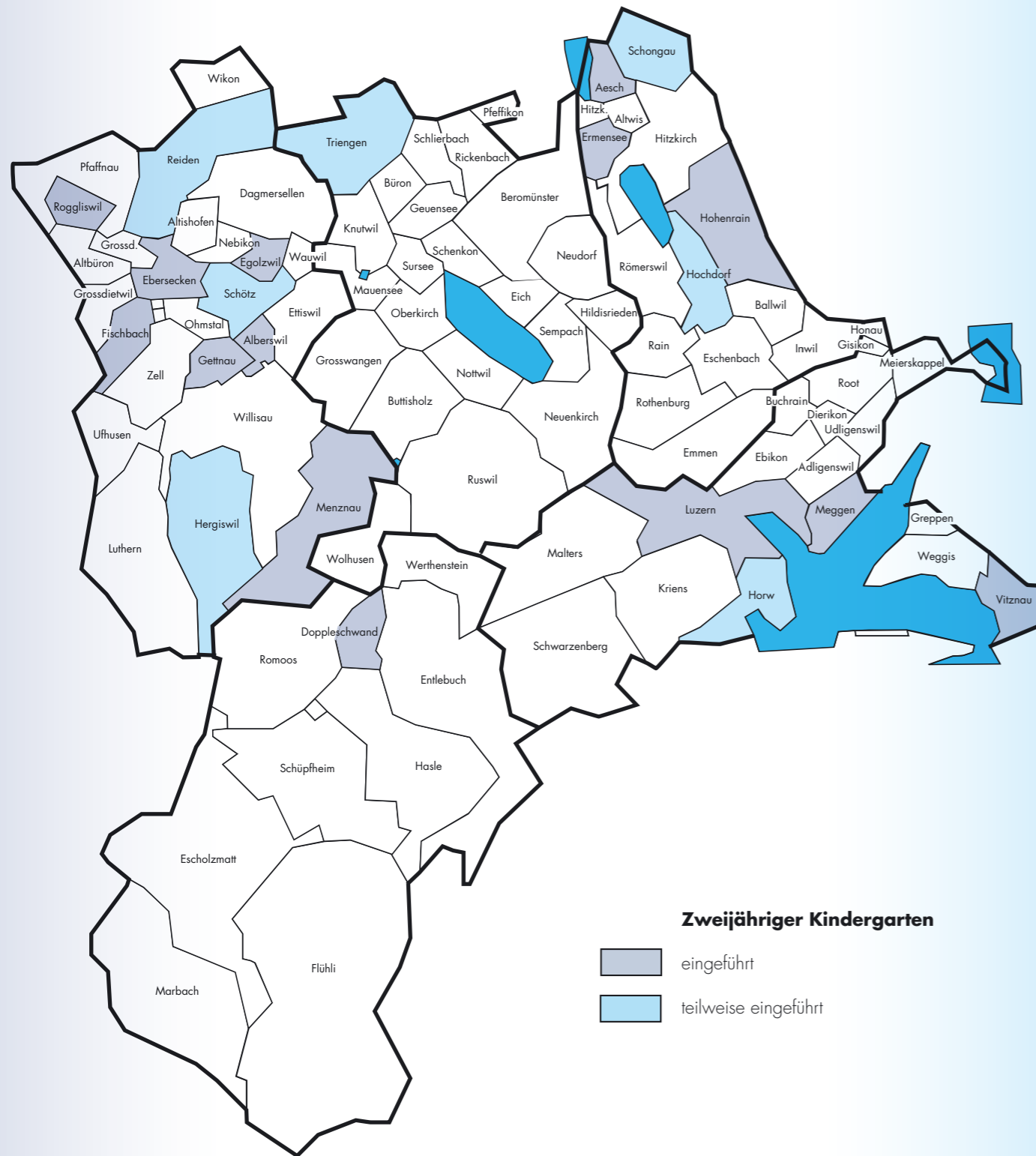
scheiden selbst, welche der beiden Schuleingangsformen sie führen wollen. Alle Gemeinden, welche die Basisstufe bereits eingeführt haben, möchten daran festhalten, weil sie damit gute Erfahrungen gemacht haben.

Neben diesen beiden Hauptneuerungen und der Erhöhung des Kantonsbeitrages hat der Kantonsrat weitere Anpassungen im Gesetz über die Volksschulbildung vorgenommen:

- Die Elternpflichten werden verstärkt,
- die vier kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen in Emmen, Luzern, Sursee und Willisau werden kantonalisiert,
- die Finanzierung der Sonderschulung wird vereinfacht.

Die Gesetzesänderung hat für die Gemeinden insgesamt eine Kostenreduktion, für den Kanton Zusatzkosten von 18,1 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Der Kantonsrat stimmte der Gesetzesänderung mit 81 gegen 21 Stimmen zu. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage wollten zur Kosteneinsparung auf die Basisstufe verzichten und wandten sich auch gegen die Pflicht der Gemeinden zum Angebot eines zweiten Kindergartenjahres, dessen freiwilligen Besuch sie anzweifeln (vgl. Kap. «Beschlüsse des Kantonsrates» S. 12)

**Volksschulen Kanton Luzern Schuljahr 2010/2011  
Zweijähriger Kindergarten**



**Bericht des Regierungsrates**

**Ausgangslage**

Die Erwartungen der Gesellschaft an die Schule sind hoch. Da sich die Bedürfnisse der Gesellschaft in den letzten Jahren immer wieder verändert haben, ist die Schule gefordert, darauf zu reagieren. So bieten beispielsweise zahlreiche Gemeinden seit Jahren einen freiwilligen zweijährigen Kindergarten an, um die Kinder früher zu fördern. Kinder in andern Gemeinden hingegen können den Kindergarten nur ein Jahr besuchen. Der Kantonsrat hat nun beschlossen, die Gemeinden zu verpflichten, einen zweijährigen Kindergarten anzubieten, damit die Chancengleichheit der Kinder im Kanton Luzern verbessert wird. Für die Kinder ist das zweite Kindergartenjahr aber weiterhin freiwillig. Als Alternative erhalten die Gemeinden mit der beschlossenen Gesetzesänderung die Möglichkeit, die ersten vier Jahre der Volksschule als Basisstufe zu führen, wenn sie dies wünschen. Gleichzeitig mit diesen beiden Hauptneuerungen hat der Kantonsrat weitere Anpassungen im Gesetz über die Volksschulbildung beschlossen:

- Die Elternpflichten werden verstärkt,
- die vier kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen werden kantonalisiert,
- die Finanzierung der Sonderschulung wird vereinfacht,
- der Kantonsbeitrag an die Betriebskosten der Volksschule wird erhöht.

Die vom Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen bei den Sekundarschulen hat der Kantonsrat abgelehnt. Die heutige Struktur der Sekundarschule bleibt daher bestehen (vgl. Kap. «Beschlüsse des Kantonsrates»).

**Kindergarten und Basisstufe**

Im Kanton Luzern sind die Gemeinden heute verpflichtet, ein Jahr Kindergarten anzubieten. Für die Kinder ist der einjährige Kindergartenbesuch obligatorisch. Zurzeit bieten 21 der 87 Luzerner Gemeinden ein zweites Kindergartenjahr an, welches von durchschnittlich 80 Prozent der Kinder dieser Gemeinden freiwillig besucht wird. Im Sinn der Chancengleichheit sollten die Kinder aber in allen Gemeinden die Möglichkeit haben, ein zweites Jahr den Kindergarten zu besuchen. Für viele Kinder ist ein zweites Kindergartenjahr im Hinblick auf den Eintritt in die Primarschule hilfreich, da sie so sprachlich und sozial frühzeitig gefördert werden. Mit der Gesetzesänderung werden alle Gemeinden verpflichtet, ein zweites Kindergartenjahr anzubieten. Für die Kinder bleibt das zweite Kindergartenjahr aber weiterhin freiwillig. Die Eltern entscheiden also, ob ihr Kind das Angebot nutzt.

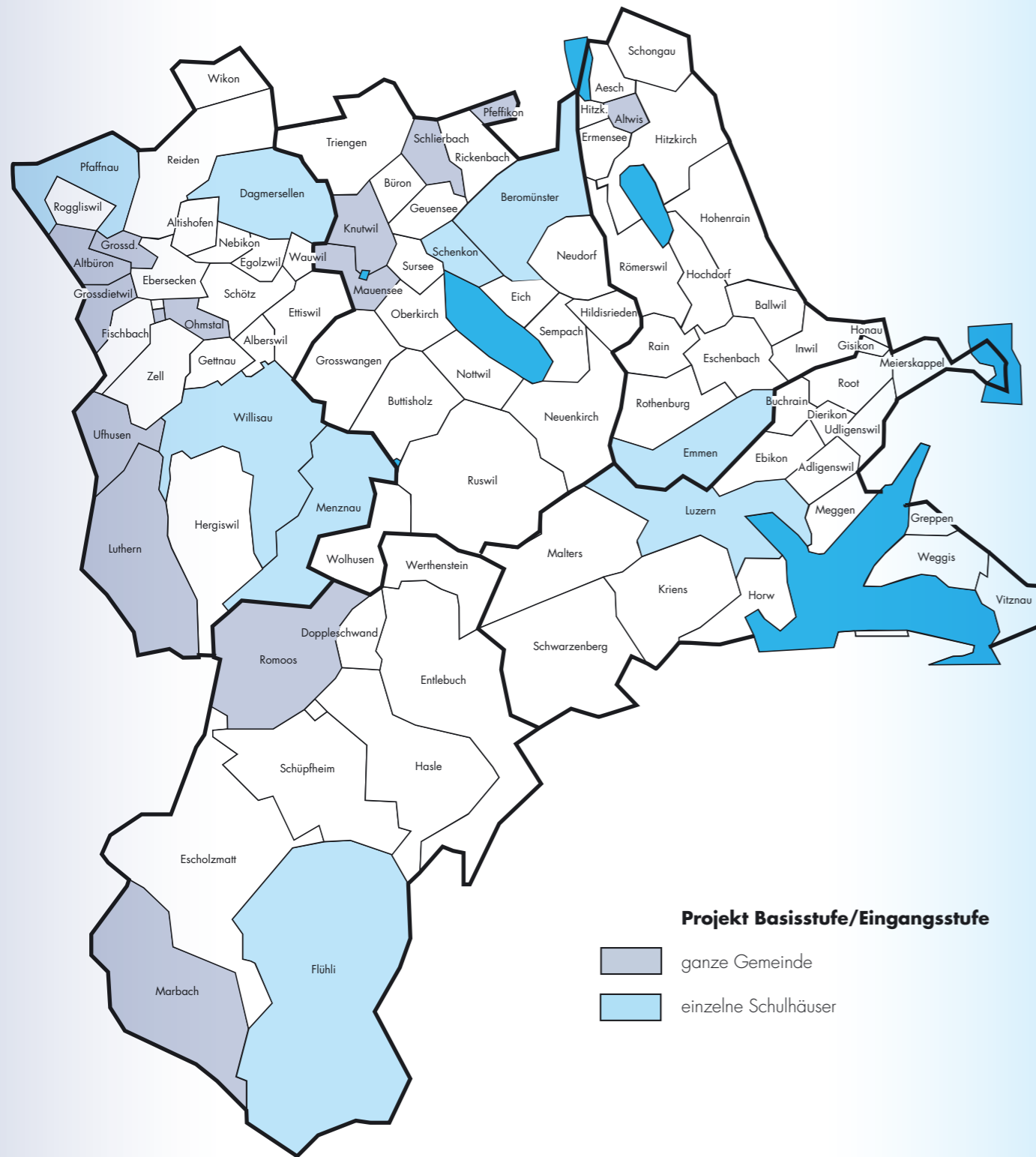


Auch am bisherigen Eintrittsalter ins obligatorische Kindergartenjahr wird festgehalten. Damit wird dem Willen der Luzerner Stimmberechtigten Rechnung getragen, welche sich am 28. September 2008 gegen eine Senkung des Eintrittsalters in die Volksschule ausgesprochen haben (Ablehnung Beitritt zum HarmoS-Konkordat). Die Kinder treten also im Normalfall weiterhin frühestens mit 4¾ Jahren ins obligatorische Kindergartenjahr ein. Zudem entscheiden die Eltern nach wie vor selber, ob sie ihr Kind entweder früher in den Kindergarten schicken oder sogar für ein halbes Jahr oder ein Jahr zurückstellen wollen.

Als Alternative zum zweijährigen Kindergarten sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, eine sogenannte Basisstufe zu führen. Die Basisstufe ist eine Schuleingangsform für vier- bis achtjährige Kinder, welche zwei Jahre Kindergarten und die ersten beiden Primarschuljahre umfasst. Die Basisstufe wird altersgemischt geführt. Eine Basisstufenklasse wird von zwei bis drei Lehrpersonen (Kindergarten- und Primarlehrperson und Lehrperson für integrative Förderung) im Teamteaching unterrichtet. Diese Unterrichtsform ermöglicht es, die Kinder gruppenweise und einzeln zu fördern.

Auch in der Basisstufe ist das erste Jahr freiwillig. Die Kinder treten also frühestens mit 4¾ Jahren ins obligatorische Jahr ein. Der Eintritt ist halbjährlich möglich, ebenso der Übertritt in die dritte Primarklasse. Erfahrungsgemäss besuchen rund zwei Drittel der Kinder die Basisstufe regulär während vier Jahren, ein Drittel verkürzt auf drei oder dreieinhalb Jahre, da sie die Basisstufe schneller durchlaufen oder später eintreten. Nur vereinzelte Kinder besuchen sie während fünf Jahren, bevor sie in die 3. Primarklasse

**Volksschulen Kanton Luzern Schuljahr 2010/2011  
Projekt Basisstufe/Eingangsstufe**



übertreten. Die Basisstufe hat den Vorteil, dass die Kinder entsprechend ihrem je eigenen Lerntempo gefördert werden können. Da sich die Zusammensetzung der Klasse in jedem Schuljahr ändert, können die Kinder immer wieder neue Rollen in der Gemeinschaft übernehmen. Zudem kann der Übergang vom spielerischen zum geplanten Lernen fließender gestaltet werden als beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule.

Die Basisstufe ist im Kanton Luzern während sechs Jahren in 27 Klassen erprobt worden (2005 bis 2011). Zudem haben 10 weitere Luzerner Gemeinden eine ähnliche Form der Schuleingangsstufe eingeführt. Diese wird in der Karte auf Seite 8 als Eingangsstufe bezeichnet. Auch in andern Kantonen (AG, AR, BE, FR, GL, NW, SG, TG und ZH) sind ähnliche Modelle erprobt worden. Die Erfahrungen mit der Basisstufe wurden 2010 ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Kinder in der 3. Primarklasse im Vergleich über dieselben Sachkompetenzen verfügen – unabhängig davon, ob sie den zweijährigen Kindergarten und anschliessend zwei Primarschuljahre oder die vierjährige Basisstufe besucht haben. Auch beim Wohlbefinden im Klassenverband und beim Selbstvertrauen der Kinder konnten keine Unterschiede zwischen dem Weg über den zweijährigen Kindergarten und demjenigen über die Basisstufe festgestellt werden. Das Gleiche gilt für Kinder, die ein Jahr später eingetreten sind. Hingegen verfügen Kinder, welche die Basisstufe besucht haben, in der Regel über eine höhere Sozial- und Selbstkompetenz. Die Mehrheit der Eltern und die grosse Mehrheit der Lehrpersonen, die an dem Schulversuch beteiligt sind, beurteilen die Basisstufe positiv. Da beide Modelle gute Ergebnisse erzielen, gibt es keinen Grund, eines der beiden vorzuziehen.

Die Basisstufe soll nicht flächendeckend im ganzen Kanton Luzern eingeführt werden. Die Gemeinden entscheiden selber, welche der beiden Schuleingangsformen sie führen wollen. Für kleine Gemeinden, die nicht mehr genügend Kinder im Kindergarten und in der Primarschule haben, bietet die Basisstufe eine willkommene, pädagogisch und finanziell gut vertretbare Möglichkeit, die Schule im Dorf zu behalten. Alle Gemeinden, welche die Basisstufe bereits eingeführt haben, möchten daran festhalten, weil sie damit gute Erfahrungen gemacht haben.

**Weitere Änderungen**

**Verstärkung der Elternpflichten**

Die meisten Eltern nehmen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder wahr und schaffen damit die Voraussetzungen, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann. In den letzten Jahren ist es aber



immer häufiger vorgekommen, dass einzelne Erziehungsberechtigte ihren Pflichten nicht genügend nachkommen. Obwohl die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule bereits im Schweizerischen Zivilgesetzbuch unter Artikel 302 Absatz 3 geregelt ist, ist es sinnvoll, die Bedeutung der Erziehungsverantwortung der Eltern im kantonalen Gesetz über die Volksschulbildung stärker hervorzuheben. Zur Erziehungsverantwortung der Eltern gehört die Erfüllung folgender Pflichten:

- Die Eltern sollen nicht nur dafür sorgen, dass die Kinder den Unterricht besuchen. Sie sollen auch dafür besorgt sein, dass die Kinder zuhause unter geeigneten Bedingungen lernen können und ausgeruht zum Unterricht erscheinen.
  - Die Eltern können verpflichtet werden, an Gesprächen teilzunehmen, die ihr Kind betreffen. Die Schulleitungen und die Lehrpersonen legen fest, welche Veranstaltungen für die Eltern Pflicht sind.
- Eltern, die diesen Pflichten nicht nachkommen, können aufgrund der Gesetzesänderung zum Besuch von Elternbildungskursen oder einer Erziehungs- oder Familienberatung verpflichtet werden.

**Kantonalisierung heilpädagogischer Tagesschulen**

Bei den Sonderschulen im Kanton Luzern gibt es heute drei verschiedene Formen der Trägerschaft:

- 2 kantonale heilpädagogische Zentren in Hohenrain und Schüpfheim mit Schule und Internat,
- 4 kommunale heilpädagogische Tagesschulen in Emmen, Luzern, Sursee und Willisau,
- 10 von privaten Stiftungen getragene Institutionen.

Die unterschiedlichen Trägerschaften haben Koordinationsprobleme bei der Administration zur Folge, insbesondere



bei der grössten Behindertengruppe, den geistig behinderten Kindern und Jugendlichen. Von Seiten der Gemeinden Luzern und Emmen wurde deshalb eine Kantonalisierung der kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen beantragt, was bedeutet, dass deren Trägerschaft von der Gemeinde an den Kanton übergeht. Die kantonale Trägerschaft hat viele Vorteile. So wird die Zuteilung der Lernenden einfacher, die Klassenbildung kann optimiert werden, und die administrativen Aufgaben können einfacher bewältigt werden. Der Kantonsrat hat daher in Übereinstimmung mit den vier Trägergemeinden beschlossen, die vier kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen auf den 1. August 2011 in die kantonale Trägerschaft überzuführen.

Auf die Finanzierung der Betriebskosten der vier Schulen wirkt sich dieser Wechsel nicht aus, denn bereits heute werden die Kosten der gesamten Sonderschulung je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden übernommen. Dies gilt unabhängig von der Trägerschaft für alle Sonderschulmassnahmen. Neu müssen hingegen die gesamten Betriebskosten der vier ehemaligen Gemeindeschulen bei der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons (DVS) budgetiert werden.

#### Finanzierung Sonderschulung

Die Sonderschulfinanzierung musste auf den 1. Januar 2008 kantonal neu geregelt werden, weil die Invalidenversicherung die Sonderschulung nicht mehr mitfinanziert. Die neue Regelung war notwendig wegen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Seither wird die Sonderschulung zu je 50 Prozent von Kanton und Gemeinden getragen. Der Anteil der Gemeinden wird wie folgt aufgeteilt: Die Hälfte zahlen die Wohnortgemeinden direkt den Sonderschulen, die andere Hälfte zahlen alle Gemeinden gemessen an ihrer Einwohnerzahl in einen Pool. Der Pool wird von der Dienststelle Volksschulbildung verwaltet. Diese Verrechnungsform hat sich in der Praxis als zu kompliziert erwiesen. Die Sonderschulen und die Gemeinden haben einen grossen Kontrollaufwand, und die Budgetierung ist schwierig. Auch trägt die komplizierte Lösung nicht zur ursprünglich erhofften Steuerung der Sonderschuleinweisungen bei. Für die Gemeinden und die Schulen ist es einfacher, wenn die Gemeinden ihren ganzen Beitrag über den Pool abrechnen können.

#### Erhöhung Kantonsbeitrag an die Volksschulen

Heute zahlt der Kanton den Gemeinden 22,5 Prozent der Betriebskosten der Volksschule. Den Rest übernehmen die Gemeinden. Am 15. September 2009 hat der Kantonsrat eine Motion, welche die Erhöhung des Kantonsbeitrages auf 25 Prozent verlangt, erheblich erklärt. Dieser Entscheid wurde nun im Gesetz verankert.



#### Finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden und Kanton

Die Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Betriebskosten der Volksschule bedeutet für die Gemeinden eine Entlastung von 14,3 Millionen Franken und für den Kanton eine entsprechende Mehrbelastung. Direkte finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden hat die Einführung des flächendeckenden Angebots eines zweijährigen Kindergartens. Die Kosten für die Bereitstellung des zweijährigen Kindergartenangebots werden für die Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen. Zahlreiche Gemeinden haben den zweijährigen Kindergarten oder die vierjährige Basisstufe bereits vollständig eingeführt. Für sie entstehen keine zusätzlichen Kosten. Einige Gemeinden haben eines der beiden Angebote nur für einen Teil der Lernenden eingeführt, sodass ihnen zusätzliche Kosten erwachsen werden. Insgesamt müssen in etwa 40 Gemeinden zusätzliche Klassen gebildet werden.

Aufgrund der aktuellen Geburtenzahlen und unter Berücksichtigung der Annahme, dass maximal 90 Prozent aller Kinder den Kindergarten freiwillig zwei Jahre besuchen, müssen in Zukunft etwa 90 Kindergartenklassen zusätzlich geführt werden. Die Berechnungen basieren auf der aktuellen durchschnittlichen Klassengrösse. Die zusätzlichen Betriebskosten für diese 90 Kindergartenklassen betragen rund 15,3 Millionen Franken. Davon haben die betroffenen Gemeinden nach neuer Kostenteilung 75 Prozent zu tragen, das heisst 11,5 Millionen Franken. Der Kanton zahlt 25 Prozent der Betriebskosten, also 3,8 Millionen Franken.

Diese Berechnung basiert auf der Annahme, dass die 40 Gemeinden mit Erweiterungsbedarf sich für den zweijährigen Kindergarten entscheiden. Es ist nicht bekannt, wie viele Gemeinden neben den bisherigen die Basisstufe einführen wollen. In der Modellrechnung für die Basisstufe ergeben sich für die Betriebskosten Mehraufwendungen von rund 12 000 Franken gegenüber einer Kindergartenklasse und 18 000 Franken gegenüber einer Primarklasse – dies bei durchschnittlichen Klassengrössen. Die Kosten werden wie üblich aufgeteilt: 25 Prozent übernimmt der Kanton, 75 Prozent übernehmen die Gemeinden. Es gibt aber auch Gemeinden, für welche die Basisstufe sogar kostengünstiger ist als die Bereitstellung des zweijährigen Kindergartens. Dies ist namentlich bei kleinen Gemeinden der Fall, die im Kindergarten und in der 1. und 2. Primarklasse zu wenig Kinder haben.

**Gesamtübersicht finanzielle Auswirkungen der Gesetzesänderung**

Gemeinden (pro Schuljahr)	
Zusätzliche Kosten für rund 90 Kindergartenklassen	15,3 Mio. Fr.
Kantonsbeiträge an die Kindergartenklassen	-3,8 Mio. Fr.
Erhöhung der Kantonsbeiträge für alle Stufen von 22,5 auf 25 Prozent	-14,3 Mio. Fr.
<b>Total</b>	<b>-2,8 Mio. Fr.</b>
Kanton (pro Schuljahr)	
Zusätzliche Kosten für rund 90 Kindergartenklassen	3,8 Mio. Fr.
Erhöhung der Kantonsbeiträge von 22,5 auf 25 Prozent	14,3 Mio. Fr.
<b>Total</b>	<b>+18,1 Mio. Fr.</b>

**Beschlüsse des Kantonsrates**

Im Kantonsrat unbestritten waren die Erhöhung des Kantonsanteils an den Betriebskosten der Volksschule von 22,5 auf 25 Prozent und die Überführung der vier heilpädagogischen Tagesschulen von gemeindlicher in kantonale Trägerschaft. Auch die Verankerung der Erziehungsverantwortung der Eltern im Gesetz wurde grundsätzlich befürwortet, im Einzelnen aber noch genauer umschrieben. Umstritten waren die beiden inhaltlichen Schwerpunkte der Revision, wie sie der Regierungsrat dem Parlament vorgeschlagen hatte: die Gestaltung der Schuleingangsstufe (Kindergarten, erste Primarschuljahre) und die möglichen Strukturmodelle in der Sekundarschule. Bei der Sekundarschule beschloss der Rat nach eingehender Diskussion, am heutigen Zustand nichts zu ändern. Das heisst, es stehen den Gemeinden weiterhin drei Modelle zur Verfügung, mit denen sie ihre Sekundarschulklassen führen können: das typengetrennte Modell, das kooperative Modell und das integrierte Modell. Der Kantonsrat gewichtete dabei die Wahlfreiheit für die Gemeinden sowie die Kontinuität stärker als den ebenfalls verbreiteten Wunsch nach einer Reduktion der Zahl der Modelle.

Eine lange Debatte entspann sich um die Ausgestaltung der Schuleingangsstufe und das Modell der Basisstufe im Besonderen. Eine grosse Mehrheit befürwortete die Regelung, dass die Gemeinden künftig verpflichtet sind, einen zweijährigen Kindergarten anzubieten, dass der Besuch eines zweiten Kindergartenjahres aber freiwillig bleibt. Das zweite Kindergartenjahr entspreche einem grossen gesellschaftlichen Bedürfnis, werde in der Schweiz nahezu überall angeboten und von den Eltern auch sehr stark genutzt. Eine Ratsminderheit befürchtete, dass mit dem freiwilligen zweiten Kindergartenjahr schleichend ein obligatorisches elftes Schuljahr eingeführt werde. Die Ratsmehrheit erwiderte, freiwillig bedeute, dass die Eltern über ein allfälliges zweites Kindergartenjahr für ihr Kind selbst entscheiden könnten. Ein zusätzliches obligatorisches Schuljahr sei nicht geplant und in Gemeinden, die seit Langem schon das zweite Kindergartenjahr anbieten, auch nicht stillschweigend eingeführt worden. Umstritten war auch, ob für die Gemeinden die Möglichkeit bestehen soll, den zweijährigen Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule als vierjährige Basisstufe zu führen. Die Mitglieder der SVP-Fraktion sowie einzelne Mitglieder der CVP- und der FDP-Fraktion wollten den Versuch mit der Basisstufe beenden, da dieses Modell dem hergebrachten Modell mit Kindergarten nicht überlegen sei, dafür aber höhere Kosten verursache. Die Ratsmehrheit (SP-Fraktion, Grünen-Fraktion und die grossen Mehrheiten der CVP- und der FDP-Fraktion) erachtete das Basisstufen-Modell als pädagogisch mindestens gleichwer-

tig mit dem herkömmlichen Schuleingangsmodell mit Kindergarten. Jene Gemeinden, die am Versuch mit der Basisstufe teilgenommen hätten, seien davon überzeugt und wollten daran festhalten. Weil pädagogisch viel dafür und organisatorisch wenig dagegen spreche, wollte die Mehrheit des Kantonsrates den Gemeinden die Option Basisstufe nicht verwehren und hielt im Namen der Gemeindeautonomie daran fest.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat der Gesetzesänderung mit 81 gegen 21 Stimmen zu.

**Empfehlung des Regierungsrates**

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (81 gegen 21 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung zuzustimmen.

Luzern, 25. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates  
 Der Präsident: Marcel Schwerzmann  
 Der Staatsschreiber: Markus Hodel



# Abstimmungsvorlage

Nr. 400a

## Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom 24. Januar 2011

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom  
18. Juni 2010,  
beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

#### § 6 Übersicht

<sup>1</sup> Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten 2 Jahre (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule: Niveau A (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung) Niveau B (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung) Niveau C (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung) Niveau D (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
Sonderschulung (Besuch nach Bedarf)		
Förderangebote (Besuch nach Bedarf)		
schulische Dienste (Besuch nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (Besuch nach Bedarf)		
2	1	0
	1	2
	3	4
	5	6
	7	8
		9
Jahre		

<sup>2</sup> Der zweijährige Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule können auch als vierjährige Basisstufe geführt werden.

<sup>3</sup> Die Sekundarschule kann nach Niveaus getrennt, organisatorisch eng verknüpft (kooperativ) oder zu einem gemeinsamen Schultyp verbunden (integriert) geführt werden. Im kooperativen und im integrierten Modell werden die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in Niveaugruppen getrennt geführt.

<sup>3</sup> Der Wechsel innerhalb der Volksschule sowie die Übergänge zwischen der Volksschule und anderen Schulen der Sekundarstufen I und II (Durchlässigkeit) wird durch geeignete Massnahmen gewährleistet.

#### § 7 Absatz 2

- <sup>1</sup> Sonderschulen umfassen
- die Sonderkindergärten,
  - die kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheime,
  - die privaten Sonderschulen und Sonderschulheime.

#### § 10 Begriff

- Lernende sind Schülerinnen und Schüler, die
- obligatorisch den Kindergarten während eines Jahres und freiwillig während eines zweiten Jahres, die Primarschule und drei Jahre die Sekundarschule besuchen,
  - nach Bedarf eine Sonderschulung, ein Förderangebot, einen schulischen Dienst oder schul- und familienergänzende Tagesstrukturen besuchen.

#### § 11 Absatz 1

- <sup>1</sup> Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Rechtsordnung
- das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen,
  - das Recht und die Pflicht, die Primarstufe und die Sekundarstufe I entweder in der öffentlichen oder in einer privaten Schule zu besuchen oder mit Privatunterricht zu absolvieren.

#### § 12 Absätze 2 und 4

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

#### § 21 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen.

#### § 22 Absätze 3 und 4 (neu)

<sup>3</sup> Sie nehmen an Gesprächen teil, die ihr Kind betreffen und von einer Lehrperson oder der Schulleitung angeordnet werden.

<sup>4</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten im Sinn dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können von der Schulpflege zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben Bussen nach § 63.

#### § 30 Absätze 1, 2 und 5

<sup>1</sup> Das kantonale Volksschulangebot umfasst die Sonderschulung und die Berufsberatung.

<sup>2</sup> Das kommunale Volksschulangebot umfasst die obligatorisch und fakultativ zu besuchende Volksschule mit dem zweijährigen Kindergartenangebot oder der Basisstufe, die Förderangebote, die schulischen Dienste ohne die Berufsberatung sowie die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

<sup>5</sup> Der Kantonsrat kann durch Dekret neue Sonderschulen errichten und bestehende aufheben.

#### § 60 Absatz 3

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden legen in ihrem Bereich die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, für die weiteren fakultativen Schulangebote, für die Materialien, für besondere Schulveranstaltungen und Dienstleistungen sowie für die Benützung von Infrastrukturen fest. Bei der Beteiligung an den eigentlichen Betreuungskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

#### § 61 Absatz 2

<sup>2</sup> An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichten die Gemeinden Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Die Beiträge werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

#### § 62 Absätze 1, 2 und 3

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Die Staatsbeiträge decken 25 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

<sup>2</sup> Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

<sup>3</sup> An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Schultag aus.

#### § 67 Absätze 2 und 3 sowie 5 (neu)

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

<sup>5</sup> Die Gemeinden haben das zweijährige Kindergartenangebot innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 24. Januar 2011 zu realisieren.

### II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 24. Januar 2011

In Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Leo Müller  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel



## Kontakt

Staatskanzlei des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon  
041 228 51 11  
041 228 60 00

Telefax  
041 228 50 36  
041 228 60 99

E-Mail  
staatskanzlei@lu.ch  
information@lu.ch

Internet  
www.lu.ch

**Achtung:**  
**Bei Fragen zum Versand**  
**der Abstimmungsunterlagen**  
**(z.B. fehlendes Material)**  
**wenden Sie sich bitte an Ihre**  
**Gemeinde!**